

Antrag

der Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Kommunale Behindertenbeauftragte

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welcher Form und in welchem Umfang die Kommunen die kommunale Teilhabe von Menschen mit Behinderung nach der Novellierung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) jeweils umgesetzt haben, insbesondere mit Blick auf die Einsetzungen von kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach § 15 L-BGG;
2. wie sich haupt- und ehrenamtliche Behindertenbeauftragte in den Stadt- und Landkreisen verteilen;
3. welche kreisangehörigen Kommunen freiwillig Behindertenbeauftragte eingesetzt haben, unter Berücksichtigung, ob diese Beauftragten haupt- oder ehrenamtlich tätig sind;
4. wo die jeweiligen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise organisatorisch angesiedelt sind;
5. welche Stadt- und Landkreise den Gemeinderat bzw. Kreistag bei der Bestellung des/der Behindertenbeauftragten beteiligt haben und wo eine Wahl des/der Beauftragten im Gemeinderat bzw. Kreistag stattgefunden hat;
6. welche Stadt- und Landkreise Menschen mit Behinderungen in welcher Form bei der Bestellung des/der Behindertenbeauftragten beteiligt haben (z. B. über Einbindung von Beiräten oder durch Wahlen);
7. welche der Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen durch eine hauptamtliche Geschäftsstelle unterstützt werden;

8. welche Erkenntnisse der Landesregierung zu den Aufgaben und Tätigkeitsschwerpunkten der kommunalen Behindertenbeauftragten vorliegen;
9. inwiefern der Landesregierung Erkenntnisse dazu vorliegen, ob bzw. in welchem Umfang die vorgegebene Weisungsunabhängigkeit der kommunalen Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen in der Praxis auch tatsächlich umgesetzt wird;
10. wie sich die Zusammenarbeit der kommunalen Behindertenbeauftragten mit der Landes-Behindertenbeauftragten gestaltet.

23. 11. 2018

Poreski, Lisbach, Frey, Krebs, Lede Abal,
Niemann, Seemann, Wehinger GRÜNE

Begründung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 17. Dezember 2014 die Novellierung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) in Baden-Württemberg beschlossen. Die Neufassung des L-BGG schreibt unter anderem fest, dass kommunale Behindertenbeauftragte in allen Stadt- und Landkreisen eingesetzt werden, um damit die Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen zu stärken. Mit dem Antrag soll dargestellt werden, zu welchen Verbesserungen der kommunalen Beteiligung und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen die Novellierung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes geführt hat und wie sich die kommunale Einbindung von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungen in Baden-Württemberg in der Praxis aktuell darstellt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf dem Beitrag, den die kommunalen Behindertenbeauftragten hierzu leisten und inwieweit dies ausgebaut bzw. weiter unterstützt werden kann.

Stellungnahme*¹

Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 Nr. 32-0141.5-016/5266 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. in welcher Form und in welchem Umfang die Kommunen die kommunale Teilhabe von Menschen mit Behinderung nach der Novellierung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) jeweils umgesetzt haben, insbesondere mit Blick auf die Einsetzungen von kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach § 15 L-BGG;*

Die Verpflichtung zur Bestellung einer Beauftragten oder eines Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kommunale Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter) in den Stadt- und Landkreisen ist in § 15 Absatz 1 Satz 1 L-BGG gesetzlich verankert. In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden. Aufgabe der kommunalen Behindertenbeauftragten ist es, die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen zu beraten und mit der Verwaltung zusammenzuarbeiten. Sie vertreten die Interessen und Belange von Menschen mit Behinderungen tragen zur Umsetzung der Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bei.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Auf Grundlage dieser Regelung haben seit 2016 alle Stadt- und Landkreise eine oder einen kommunalen Behindertenbeauftragten bestellt.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat mitgeteilt, dass die Mitgliedskommunen des Gemeindetags die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf allen Handlungsfeldern der Kommunen umsetzen. Beispiele hierfür fänden sich in der Liste „Gute Praxis“ auf der Internetseite des Gemeindetags sowie in zahlreichen Berichten in der Verbandszeitschrift „Die Gemeinde“. Die Städte Bühl und Holzgerlingen sowie die Gemeinden Dußlingen, Leutenbach und Schwarzach hätten sich als „Modellkommunen Inklusion 2016 bis 2018“ besonders hervorgetan.

Weitere Informationen zu den kommunalen Behindertenbeauftragten in kreisangehörigen Gemeinden liegen dem Land nicht vor.

2. wie sich haupt- und ehrenamtliche Behindertenbeauftragte in den Stadt- und Landkreisen verteilen;

Zum Ende des Jahres 2018 waren bei den Stadt- und Landkreisen 33 hauptamtliche und 11 ehrenamtliche kommunale Behindertenbeauftragte bestellt.

3. welche kreisangehörigen Kommunen freiwillig Behindertenbeauftragte eingesetzt haben, unter Berücksichtigung, ob diese Beauftragten haupt- oder ehrenamtlich tätig sind;

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat mitgeteilt, dass Inklusion in den Verwaltungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden heute flächendeckend verankert sei.

Die Zuständigkeit für die Belange von Menschen mit Behinderungen liege dabei nicht ausschließlich bei hauptamtlichen oder ehrenamtlichen kommunalen Behindertenbeauftragten, die der Verwaltung von außen zuarbeiten. Häufig sei die Zuständigkeit bei der Verwaltungsspitze („Chefsache“) oder in einem Amt (Hauptamt, Sozialamt, in Zusammenarbeit mit dem Bauamt) verortet. In drei Landkreisen sei durch die Integrative Akademie Himmelreich, Kirchzarten sogenannte Kommunale Inklusionsvermittler (KIV) ausgebildet worden, die den Transfer der besonderen Bedarfe der Menschen mit Behinderungen zur Verwaltung und zum Gemeinderat sicherstellten.

In ihren Beratungen lege die Fachstelle Inklusion des Gemeindetags Baden-Württemberg Wert auf die Feststellung, dass die persönliche Sensibilität und Multiplikatoreigenschaft der zuständigen Personen Gradmesser für die tatsächliche Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen vor Ort sei und weniger deren organisatorische Anbindung.

Weitere Informationen zu den kommunalen Behindertenbeauftragten liegen dem Land nicht vor.

4. wo die jeweiligen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise organisatorisch angesiedelt sind;

Die organisatorische Ansiedlung der oder des kommunalen Behindertenbeauftragten obliegt dem jeweiligen Stadt- und Landkreis. In der Regel sind die kommunalen Behindertenbeauftragten organisatorisch dem Fachbereich Soziales, direkt dem Sozialamt oder dem Amt für Versorgung und Rehabilitation angegliedert. Bei einigen Stadt- und Landkreisen wurde eine Stabstelle eingerichtet, welche teilweise bei den Landrätinnen und Landräten, bei den Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten, der Sozialplanung und Vertragswesen oder ans Sozialamt angebunden ist.

5. welche Stadt- und Landkreise den Gemeinderat bzw. Kreistag bei der Bestellung des/der Behindertenbeauftragten beteiligt haben und wo eine Wahl des/der Beauftragten im Gemeinderat bzw. Kreistag stattgefunden hat;

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat mitgeteilt, dass bei knapp einem Drittel der Landkreise die Auswahl des Behindertenbeauftragten über den Kreistag erfolg-

te. Bei anderen Landkreisen erfolgte die Auswahl über den Sozialausschuss, den Sozial- und Kulturausschuss, den Sozial- und Gesundheitsausschuss, den Verwaltungs- und Finanzausschuss, den Ältestenrat oder durch das Personalamt.

6. welche Stadt- und Landkreise Menschen mit Behinderungen in welcher Form bei der Bestellung des/der Behindertenbeauftragten beteiligt haben (z. B. über Einbindung von Beiräten oder durch Wahlen);

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat mitgeteilt, dass bei den meisten Kreisen keine Einbindung von Beiräten oder durch Wahlen erfolgt sei. Häufig war die Schwerbehindertenvertretung des Landkreises eingebunden. Bei einem Landkreis erfolgte eine Vorstellung im Beirat, ein Landkreis hat im Vorfeld Gespräche mit Betroffenen geführt.

7. welche der Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen durch eine hauptamtliche Geschäftsstelle unterstützt werden;

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Kostenerstattung und Zuwendungsgewährung für Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei den Stadt- und Landkreisen (VwV kommunale Behindertenbeauftragte) haben die Stadt- und Landkreise den hauptamtlichen kommunalen Behindertenbeauftragten die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourcen und Arbeitsmittel bereitzustellen und hierbei insbesondere ein entsprechendes Arbeitszimmer mit entsprechender Ausstattung sowie entsprechenden Kommunikationsmitteln vorzuhalten.

Diese Ausstattung konnte den Kreisen vorgegeben werden, da die Kreise für hauptamtliche kommunale Behindertenbeauftragte ergänzend zur Kostenerstattung von 36.000 Euro mit zusätzlichen 36.000 Euro vom Land gefördert werden.

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat zudem mitgeteilt, dass in der Regel die Behindertenbeauftragten nicht durch eine hauptamtliche Geschäftsstelle unterstützt würden. Die hauptamtlichen Behindertenbeauftragten könnten sich in der Regel an das Sekretariat des jeweiligen Amtes wenden. Von den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten hat die Hälfte eine Unterstützung durch eine Assistentenkraft, eine Sekretariatskraft oder eine sonstige Unterstützung.

Anders als bei den hauptamtlichen kommunalen Behindertenbeauftragten sind für ehrenamtliche kommunale Behindertenbeauftragte keine weiteren Vorgaben zur Ausgestaltung des Ehrenamtes möglich. Hier entscheiden die Kreise über die Ausgestaltung des Ehrenamtes und dessen Unterstützung eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

8. welche Erkenntnisse der Landesregierung zu den Aufgaben und Tätigkeitsschwerpunkten der kommunalen Behindertenbeauftragten vorliegen;

Die kommunalen Behindertenbeauftragten beraten die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeiten mit der Verwaltung zusammen. Bei allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreise sind sie, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Die Themenfelder der kommunalen Behindertenbeauftragten sind deshalb vielfältig.

Wichtige Tätigkeitsschwerpunkte sind zum Beispiel die Beratung und Beteiligung an Planungsprozessen von Bauvorhaben, vor allem zum Thema Barrierefreiheit. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Öffentlichkeits- und Projektarbeit, aber auch in der Vernetzung zu Beratungsstellen und Behörden, sowie die Teilnahme bei Fachtagen.

Daneben sind kommunale Behindertenbeauftragte als Ombudsfrauen bzw. Ombudsmänner in zahlreichen Einzelfällen Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige.

9. inwiefern der Landesregierung Erkenntnisse dazu vorliegen, ob bzw. in welchem Umfang die vorgegebene Weisungsunabhängigkeit der kommunalen Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen in der Praxis auch tatsächlich umgesetzt wird;

§ 15 L-BGG regelt, dass die kommunalen Behindertenbeauftragten unabhängig und weisungsungebunden sind. Die Stadt- und Landkreise sind an Recht und Gesetz gebunden und bestätigen auch im Rahmen der jährlich vorzulegenden Verwendungsnachweise nach der VwV zur Förderung kommunaler Behindertenbeauftragten, dass diese Vorgaben beachtet und eingehalten werden.

Dem Ministerium für Soziales und Integration liegen keine gegenteiligen Erkenntnisse vor.

10. wie sich die Zusammenarbeit der kommunalen Behindertenbeauftragten mit der Landes-Behindertenbeauftragten gestaltet.

Nach Informationen des Ministeriums für Soziales und Integration gestaltet sich die Zusammenarbeit gut. Die Landesbehindertenbeauftragte leistet hier eine wertvolle Koordinierungs- und Unterstützungsarbeit in den Kreis der kommunalen Behindertenbeauftragten hinein und professionalisiert hierdurch auch deren Inklusionsarbeit.

Die Landes-Behindertenbeauftragte hat mitgeteilt, dass die Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten im Kern ein wichtiger Beitrag zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen und Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen im Land sei. Sie findet grundsätzlich auf zwei Ebenen statt. Zum einen gehe es um die landesweite Vernetzung der Arbeit und um den Ansatz einer qualitätsgesicherten Aufgabenwahrnehmung der Beauftragten vor Ort. Ziel dieser koordinierten freiwilligen Zusammenarbeit sei es, eine möglichst einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Beauftragten in den Stadt- und Landkreisen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu gewährleisten. In regelmäßig zwei Arbeitstreffen der Landes-Behindertenbeauftragten mit den Beauftragten der Stadt- und Landkreise pro Jahr werden übergreifende und grundsätzliche Fragen der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beraten und gemeinsame Lösungen und Strategien abgestimmt. Die gemeinsamen Arbeitstreffen seien somit auch ein Beitrag zur Gewährleistung einheitlicher Standards bei der Aufgabenwahrnehmung. Durch den Austausch von Best-Practice-Beispielen gäben die Treffen wichtige Impulse für konkrete Aufgabenstellungen und Herausforderungen und seien damit ein wichtiges Forum für den Wissenstransfer an der Schnittstelle zwischen der kommunalen und der Landesebene. Aus den Erfahrungen bei der Aufgabenwahrnehmung der Beauftragten vor Ort ergäben sich für die Landes-Behindertenbeauftragte wichtige Erkenntnisse und Impulse für die Ausrichtung ihrer Arbeit auf Landesebene. Zum anderen werden die kommunalen Beauftragten in die strategischen Ziele und laufenden Prozesse der Landes-Behindertenbeauftragten eingebunden. Dies ermögliche ein abgestimmtes Vorgehen auf den unterschiedlichen Ebenen.

Auch auf der Ebene der einzelfallbezogenen Aufgabenwahrnehmung fungieren die Landes-Behindertenbeauftragte und ihre Geschäftsstelle als Anlauf-, Informations- und Beratungsstelle für die Beauftragten der Stadt- und Landkreise. Dies betreffe sowohl komplexe Fälle, die an die kommunalen Beauftragten in Ihrer Ombudsfunktion herangetragen werden, als auch strategische und prozessuale Fragen der Umsetzung von Inklusion, Teilhabe und Partizipation auf kommunaler Ebene. Diese Unterstützung stärke die unabhängige Stellung der kommunalen Beauftragten bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und sei ein wichtiger Beitrag für eine einheitliche und zielgerichtete Aufgabenwahrnehmung.

Mit Blick auf die vielfältigen Herausforderungen und das breite Spektrum der Inklusion und Teilhabe auf der kommunalen Ebene habe sich gezeigt, dass sich die Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Beauftragten der Stadt- und Landkreise insgesamt umfassender und nachhaltiger gestalten lässt. Dies werde vor allem bei der Zusammenarbeit als Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen deutlich,

aber auch bei Partizipationsprozessen auf der kommunalen Ebene. Im Kern gehe es dabei nicht um das persönliche Engagement, sondern um notwendige Ressourcen für eine professionelle Aufgabenwahrnehmung.

Lucha
Minister für Soziales
und Integration